

Synopse

B. Gemeindegesetz (GG)

Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
<p>Gemeindegesetz (GG)</p> <p>Art. 20 Ausserordentliche Abstimmungsformen</p> <p>¹ Gemeinden können vorsehen, dass in Versammlungsgemeinden die Vorsteher-schaft und in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament den Stimmberechtigten:</p> <p>a. zwei Varianten unterbreitet, wobei die bevorzugte zu bezeichnen ist;</p> <p>b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreitet.</p> <p>² Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, ist dies für die übrigen Gemeindeorgane bindend. Für die Umsetzung gelten die Fristen zur Behandlung von Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten in der Form der allgemeinen Anregung.</p> <p>³ Gemeinden können vorsehen, dass den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen unterbreitet werden können. Das Ergebnis einer Konsultativabstimmung ist nicht bindend.</p> <p>⁴ Kirchgemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften können solche ausserordentlichen Abstimmungsformen vorsehen. Die entsprechenden Regelungen gelten für sie sinngemäss.</p>	<p>Gemeindegesetz (GG)</p> <p>Art. 20 Ausserordentliche Abstimmungsformen</p> <p>¹ Gemeinden können vorsehen, dass in Versammlungsgemeinden die Vorsteher-schaft und in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament den Stimmberechtigten:</p> <p>a. zwei Varianten unterbreitet, wobei die bevorzugte zu bezeichnen ist;</p> <p>b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreitet.</p> <p>² Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, ist dies für die übrigen Gemeindeorgane bindend. Für die Umsetzung gelten die Fristen zur Behandlung von Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten in der Form der allgemeinen Anregung.</p> <p>³ Gemeinden können vorsehen, dass den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen unterbreitet werden können. Das Ergebnis einer Konsultativabstimmung ist nicht bindend.</p> <p>⁴ Kirchgemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften können solche ausserordentlichen Abstimmungsformen vorsehen. Die entsprechenden Regelungen gelten für sie sinngemäss.</p>
<p>Art. 24 Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ In Parlamentsgemeinden entscheiden die Stimmberechtigten zwingend über folgende Geschäfte:</p> <p>a. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;</p>	<p>Art. 24 Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ In Parlamentsgemeinden entscheiden die Stimmberechtigten zwingend über folgende Geschäfte:</p> <p>a. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;</p>

Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
b. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments sowie der Vorsteherschaft; c. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; d. weitere unentziehbare Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung.	b. die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments sowie der Vorsteherschaft; d. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; e. weitere unentziehbare Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung.
Art. 25 Unübertragbare Befugnisse des Gemeindeparlaments 1 Das Gemeindeparlament ist in Parlamentsgemeinden abschliessend zuständig für: a. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; b. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden; c. die Genehmigung von Geschäftsberichten. 2 Das Gemeindeparlament bildet die Wahlbehörde für: a. die ihm zugehörigen Kommissionen; b. das Wahlbüro; c. die Vertretung der Gemeinde in den Organen der Zweckverbände.	Art. 25 Unübertragbare Befugnisse des Gemeindeparlaments 1 Das Gemeindeparlament ist in Parlamentsgemeinden abschliessend zuständig für: a. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; b. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden; c. die Genehmigung von Geschäftsberichten. 2 Das Gemeindeparlament bildet die Wahlbehörde für: a. die ihm zugehörigen Kommissionen; b. das Wahlbüro; c. die Vertretung der Gemeinde in den Organen der Zweckverbände.
Art. 29 Einberufung der Gemeindeversammlung 1 Die Vorsteherschaft beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.	Art. 29 Einberufung der Gemeindeversammlung 1 Die Vorsteherschaft beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.
Art. 31 Anfragerecht	Art. 31 Anfragerecht

Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
<p>¹ In Versammlungsgemeinden können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich oder elektronisch an die Vorsteherschaft.</p> <p>² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet die Vorsteherschaft spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Falls sie elektronisch eingereicht werden oder die anfragende Person sich mit einer elektronischen Beantwortung einverstanden erklärt hat, erfolgt die Beantwortung elektronisch.</p> <p>³ Die Anfrage und die Antwort werden spätestens einen Tag vor der Versammlung in elektronischen Medien publiziert und an der Versammlung in zusammengefasster Form bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>	<p>¹ In Versammlungsgemeinden können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich oder elektronisch an die Vorsteherschaft.</p> <p>² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet die Vorsteherschaft spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Falls sie elektronisch eingereicht werden oder die anfragende Person sich mit einer elektronischen Beantwortung einverstanden erklärt hat, erfolgt die Beantwortung elektronisch.</p> <p>³ Die Anfrage und die Antwort werden spätestens einen Tag drei Tage vor der Versammlung in elektronischen Medien publiziert und an der Versammlung in zusammengefasster Form bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>
<p>Art. 39 Erläuterung der Geschäfte</p> <p>¹ Die Anträge der Vorsteherschaft oder des Rechnungsprüfungsorgans werden verlesen und soweit nötig erläutert. Stimmberechtigte, die einen Antrag gestellt haben, erhalten Gelegenheit, ihren Antrag kurz zu begründen.</p> <p>² Sowohl die Vorsteherschaft als auch die anwesenden Stimmberechtigten können beschliessen, zu einer Vorlage nicht stimmberechtigte Sachverständige oder nicht stimmberechtigte Personen mit besonderem Interesse anzuhören.</p>	<p>Art. 39 Erläuterung der Geschäfte</p> <p>¹ Die Anträge der Vorsteherschaft oder des RechnungsprüfungsKontrollorgans werden verlesen und soweit nötig erläutert. Stimmberechtigte, die einen Antrag gestellt haben, erhalten Gelegenheit, ihren Antrag kurz zu begründen.</p> <p>² Sowohl die Vorsteherschaft als auch die anwesenden Stimmberechtigten können beschliessen, zu einer Vorlage nicht stimmberechtigte Sachverständige oder nicht stimmberechtigte Personen mit besonderem Interesse anzuhören.</p>
<p>Art. 44 Verfahren bei Nichtgenehmigung</p> <p>¹ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so muss die Vorsteherschaft die beanstandeten Positionen nochmals prüfen und wenn nötig ergänzen oder berichtigen. Sie gibt dem Rechnungsprüfungsorgan oder der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von ihrer Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>² Spätestens innert acht Wochen nach der Nichtgenehmigung hat die Vorsteherschaft eine ausserordentliche Gemeindeversammlung durchzuführen.</p>	<p>Art. 44 Verfahren bei Nichtgenehmigung</p> <p>¹ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so muss die Vorsteherschaft die beanstandeten Positionen nochmals prüfen und wenn nötig ergänzen oder berichtigen. Sie gibt dem Rechnungsprüfungsorgan oder der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von ihrer Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>² Spätestens innert acht Wochen nach der Nichtgenehmigung hat die Vorsteherschaft eine ausserordentliche Gemeindeversammlung durchzuführen.</p>

Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
<p>³ Wird die Genehmigung wieder abgelehnt, so macht das Rechnungsprüfungsorgan dem Regierungsrat Mitteilung von der Angelegenheit.</p>	<p>³ Wird die Genehmigung wieder abgelehnt, so macht das Rechnungsprüfungs-Kontrollorgan dem Regierungsrat Mitteilung von der Angelegenheit.</p>
<p>Art. 58 Wählbarkeit</p> <p>¹ Alle Stimmberechtigten ab zurückgelegtem 18. Altersjahr sind als Mitglieder von Gemeindebehörden wählbar.</p> <p>² In die Vorsteherschaft und ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.</p> <p>³ Das Gemeinderecht kann für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion oder als Delegierte der Gemeinde in einem Zweckverband die Wohnspflicht in der Gemeinde verlangen.</p>	<p>Art. 58 Wählbarkeit</p> <p>¹ Alle Stimmberechtigten ab zurückgelegtem 18. Altersjahr sind als Mitglieder von Gemeindebehörden wählbar.</p> <p>² In die Vorsteherschaft und ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.</p> <p>³ In die Vorsteherschaft wählbar sind auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen. Spätestens innert sechs Monaten nach Amtsantritt haben Gewählte ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen und diesen während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.</p> <p>⁴ Das Gemeinderecht kann für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion oder als Delegierte der Gemeinde in einem Zweckverband die Wohnspflicht in der Gemeinde verlangen.</p>
<p>Art. 65 Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen bei Eintritt in die Behörde sowie bei Veränderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offen.</p> <p>² Die Gemeinde führt ein öffentliches Register über die Angaben ihrer Behördenmitglieder.</p> <p>³ Jede Behörde sorgt selber für die Einhaltung der Offenlegungspflicht. Sie kann Mitglieder dazu auffordern, sich im Register eintragen zu lassen.</p>	<p>Art. 65 Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen legen bei Eintritt in die Behörde sowie bei Veränderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offen.</p> <p>² Die Gemeinde führt ein öffentliches Register über die Angaben ihrer Behördenmitglieder.</p> <p>³ Jede Behörde sorgt selber für die Einhaltung der Offenlegungspflicht. Sie kann Mitglieder dazu auffordern, sich im Register eintragen zu lassen.</p>
<p>9. Aufgabenerfüllung</p>	<p>9. Aufgabenerfüllung</p>